

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 611

**Auslegung von Willenserklärungen
und Verträgen im automatisierten
Geschäftsverkehr**

Von

Till Menke



Duncker & Humblot · Berlin

TILL MENKE

Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen
im automatisierten Geschäftsverkehr

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 611

Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen im automatisierten Geschäftsverkehr

Von

Till Menke



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
hat diese Arbeit im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

ISSN 0720-7387

ISBN 978-3-428-19692-0 (Print)

ISBN 978-3-428-59692-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde zum Ende des Sommersemesters 2020 der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg vorgelegt, also zu einem Zeitpunkt als die heute verbreitete Verwendung großer Sprachmodelle unter dem Schlagwort „generative künstliche Intelligenz“ noch kein breit diskutiertes Thema war. Bei der Durchsicht der Arbeit vor der Veröffentlichung hat sich jedoch gezeigt, dass sich hierdurch keine grundlegenden Änderungen an den Ergebnissen der Arbeit ergeben; nur vereinzelt haben sich kleinere Ergänzungen aufgedrängt. Gerade die Fehleranfälligkeit der im Kern rein statistischen Sprachmodelle zeigt deutlich auf, dass eine computerspezifische Auslegung von Willenserklärungen nicht angezeigt ist, denn der Erklärende, dessen Technologieeinsatz nach außen gerade in diesem Anwendungsfall nicht zwingend erkennbar ist, hat sich bewusst für den Einsatz einer nicht vollständig zuverlässigen Technologie entschieden und muss dementsprechend auch die Risiken seiner privatautonomen Entscheidung tragen, insbesondere also die von seinen Absichten abweichend zu verstehenden Erklärungen gegen sich gelten lassen. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der systematischen Literaturauswertung, befindet sich die Arbeit auf dem Stand der Vorlage. Dass dies möglich ist, zeigt nochmals die hohe gesetzgeberische Qualität des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches im Allgemeinen Teil weitgehend in der Fassung von 1898 auch eine rechtliche Beurteilung des Einsatzes neuer Technologien dogmatisch und wertungsmäßig schlüssig ermöglicht.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Pfeiffer, nicht nur für die Übernahme der Betreuung dieser Arbeit, sondern auch für die schöne und erkenntnisreiche Zeit, welche ich seit meinem 2. Semester bis zur Vollendung dieser Arbeit an seinem Lehrstuhl und Institut verbringen durfte. Hierfür gilt mein Dank auch den übrigen Institutsdirektoren und den Kolleginnen und Kollegen, welche diese Zeit maßgeblich mitgeprägt haben. Herrn Prof. Dr. Christian Heinze danke ich für die Anfertigung des Zweitgutachtens.

Mein besonderer Dank gilt darüber hinaus Herrn Ass. iur. Stefan Leibold, welcher die Mühen einer kritischen Durchsicht des Textes auf sich genommen hat.

Nicht zuletzt gilt meiner Familie, der diese Arbeit gewidmet ist, besonderer Dank für ihre vielfältige und vielgestaltige Unterstützung nicht nur, aber auch, in der Entstehungsphase dieser Arbeit.

Inhaltsübersicht

A. Einführung	23
I. Begriff des automatisierten Geschäftsverkehrs	23
II. Überblick über den Stand der Diskussion	29
III. Warum Auslegung?	30
IV. Auslegung als Teil der zivilrechtlichen Risikoverteilung	32
V. Gang der Darstellung	33
B. Modellierung rechtsgeschäftlicher Kommunikation	34
I. ... aus psychologischer Sicht	34
II. ... aus technischer Sicht	40
III. ... aus juristischer Sicht	69
IV. Einordnung der „Blockchain“	76
C. Wirksamkeit automatisiert abgegebener Willenserklärungen	81
I. Lokalisierung der Unterschiede im Tatbestand der Willenserklärung	81
II. Bezugsobjekt des Handlungswillens und ausreichender Geschäftswille	84
III. Exkurs: Wirksamkeit automatisiert generierter Verwaltungsakte im öffentlichen Recht	99
IV. Anfechtbarkeit	99
V. Vertragsbindung über das Haftungsrecht	114
VI. Ergebnis	114
D. Normative Besonderheiten der Auslegung von Willenserklärungen im automatisierten Geschäftsverkehr	116
I. Einführung und Überblick	116
II. Grundsatz: Anwendbarkeit der klassischen Auslegungsregeln	117
III. Genereller AGB-Charakter	121
IV. Verbraucherschutzrecht und Rechtsprinzip der Technologieneutralität	130
V. Regelungen zum ÖPNV	150
E. Ermittlung des auslegungsfähigen Inhalts codiert abgegebener Erklärungen	153
I. Plattform-AGB als Auslegungsmittel	153
II. Technische Protokolle als Auslegungsmittel	159
III. Konkludente Erklärungen	171
IV. Ergebnis	171
F. Auswirkungen der Automatisierung auf die Auslegung der Willenserklärungen im engeren Sinne	172
I. Bisherige Lösungsansätze zu konkreten Auslegungsfragen in Rechtsprechung und Literatur	172

II. Bisherige abstrakte Auslegungsmodelle in der Literatur	221
III. Grundsätze des offenen Kalkulationsirrtums	235
IV. Zusammenfassung zu einem Auslegungsmodell	245
G. Vertragsspezifische Auslegung	255
H. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	257
I. Besonderheiten aufgrund der elektronischen Übermittlung	257
II. Besonderheiten der Auslegung automatisiert generierter Erklärungen...	257
III. Besonderheiten der automatisierten Verarbeitung von Erklärungen	259
Literaturverzeichnis	260
Stichwortverzeichnis	276

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	23
I. Begriff des automatisierten Geschäftsverkehrs	23
1. Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr	23
2. Automatisierung	25
3. Vertrag im automatisierten Geschäftsverkehr	27
4. Unterschiede zwischen den Begriffen	28
5. Willenserklärung	28
II. Überblick über den Stand der Diskussion	29
III. Warum Auslegung?	30
IV. Auslegung als Teil der zivilrechtlichen Risikoverteilung	32
V. Gang der Darstellung	33
B. Modellierung rechtsgeschäftlicher Kommunikation	34
I. ... aus psychologischer Sicht	34
1. Modell einer einzelnen Mitteilung	34
2. Modell einer Interaktion	37
3. Mensch-Maschine-Interaktion	38
4. Ergebnis	39
II. ... aus technischer Sicht	40
1. Grundlagen der elektronischen Übermittlung von Willenserklärungen	40
a) OSI-Referenzmodell	40
aa) Grundlegender Aufbau	40
bb) Schichten	41
cc) Erweiterung	43
b) Verbreitete Protokolle der Anwendungsschicht	44
aa) HTTP	44
bb) FTP	46
cc) E-Mail	47
dd) DNS	48
ee) Telefon, Fax und Bildschirmtext	49
ff) Konventioneller Brief	49
c) Verbreitete „Protokolle“ der Verständnisschicht	49
aa) Menschenverständlicher Klartext	49
bb) Webformular	50
(1) Grundlagen	50
(2) Beispiel mit Fehlerszenario	51
(3) Sitzungsidentifizierer	55

(4) Ergebnis	55
cc) Standardisierte Verständnisprotokolle am Beispiel von UN/ EDIFACT	56
(1) Syntax	57
(2) Semantik	57
(3) Beispiel (Kauf eines Buches)	58
(4) Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	59
2. Grundlagen der automatisierten Erzeugung von Willenserklärungen .	60
a) Serienbrief	60
aa) Funktionsweise	60
bb) Mögliche Fehlerfälle	61
b) Konditionalstrukturen	62
aa) Funktionsweise	62
bb) Mögliche Fehlerfälle	64
c) Komplexere Entscheidungsmechanismen („künstliche Intelli- genz“)	64
aa) Wissensbasierte Systeme	64
bb) Maschinelles Lernen	65
cc) Anwendungsfälle	67
dd) Mögliche Fehlerfälle	67
d) Textbausteinsetzmaschinen	67
3. Grundlagen der automatisierten Verarbeitung von Willenserklärungen	68
III. ... aus juristischer Sicht	69
1. Kommunikationsmodell der Willenserklärung	69
2. Auslegung vor dem objektivierten Empfängerhorizont	71
a) Ziel und Grenzen der Auslegung	71
aa) Dualistisches Auslegungsverfahren	71
bb) Streng normative Auslegung nach Mittelstätt	72
b) Rahmenbedingungen	73
3. Vertragsschlussmodell	74
4. Besonderheiten im automatisierten Geschäftsverkehr	74
5. Konzept der §§ 312i, 312d BGB	75
a) § 312i BGB	75
b) § 312d BGB	75
IV. Einordnung der „Blockchain“	76
1. „Blockchain“ als Kommunikationsprotokoll	76
2. Anwendungs- und Verständnisschicht	77
3. Juristische Einordnung eines mittels „Blockchain“ geschlossenen Vertrags	78
4. Zusammenfassung	80
C. Wirksamkeit automatisiert abgegebener Willenserklärungen	81
I. Lokalisierung der Unterschiede im Tatbestand der Willenserklärung ...	81
1. Objektiver Tatbestand	81

2. Subjektiver Tatbestand	83
a) Handlungswille	83
b) Erklärungsbewusstsein	83
c) Geschäftswille	84
II. Bezugsobjekt des Handlungswillens und ausreichender Geschäftswille	84
1. Aufstellung des Automaten	84
a) Einfache Automaten	85
b) Komplexere deterministische Automaten	85
aa) Kritik und Abgrenzung zum einfachen Automaten	85
bb) Genereller Wille	85
cc) Argument des Vergleichs mit der Blanketterklärung	86
c) Nichtdeterministische Automaten	88
2. Rechtsfähigkeit des Automaten	90
3. Willenserklärung mithilfe eines Automaten	91
a) Anwendung des Stellvertretungsrechts	91
b) Botenschaft des Automaten	93
c) Zulässigkeit aufgrund vorheriger Vereinbarung	93
d) Blanketterklärung	94
e) Subjektive Zurechnung nach Borges	94
f) Objektive Zurechnung nach Wiebe	94
g) Weitere Modelle objektiver Zurechnung	96
4. Sonderfall der Ausführung von Programmfragmenten beim Empfänger	97
5. Anerkennung ohne dogmatische Festlegung	97
6. Ergebnis	98
III. Exkurs: Wirksamkeit automatisiert generierter Verwaltungsakte im öffentlichen Recht	99
IV. Anfechtbarkeit	99
1. Versehentliche Aktivierung	99
2. Irrtum bei Aktivierung	102
a) Eingabefehler	102
aa) Herrschende Meinung: Abgrenzung nach unmittelbarem Eingang in die Erklärung	102
bb) Andere Ansicht: Bedienungsfehler stets Erklärungsirrtümer	103
cc) Andere Ansicht: Bedienungsfehler stets unbeachtliche Motivirrtümer	104
b) Programmierfehler	104
aa) Herrschende Meinung: grundsätzlich unbeachtlicher Motivirrtum	104
bb) Andere Ansichten: Abgrenzung nach technischer Funktionalität	105
cc) Zuther: Anfechtbarkeit bei offenem Kalkulationsirrtum	105
c) Übergreifende Ansätze	106

aa) Trennung nach Maschinenkategorien	106
bb) Position Kuhns	106
cc) Einzelfallabwägung	107
d) Stellungnahme	107
3. Fehler nach bewusster und irrtumsfreier Aktivierung	108
a) Allgemeine Anwendung des Anfechtungsrechts	108
b) Erweiterte Anfechtungsmöglichkeiten bei Täuschung und Drohung	109
c) Ergebnis	110
4. Übermittlungsfehler	110
a) Herrschende Meinung: Anfechtbarkeit bei Fehlern auf dem Übermittlungsweg	110
b) Bauer: keine Anfechtbarkeit bei Fehlern auf dem Übermittlungsweg?	111
c) § 120 BGB als Lösung des Problems fehlender Anfechtbarkeit nach § 119 BGB	112
5. Ergebnis	113
6. Schlussfolgerungen für die Auslegung	114
V. Vertragsbindung über das Haftungsrecht	114
VI. Ergebnis	114
D. Normative Besonderheiten der Auslegung von Willenserklärungen im automatisierten Geschäftsverkehr	116
I. Einführung und Überblick	116
II. Grundsatz: Anwendbarkeit der klassischen Auslegungsregeln	117
1. Die grundsätzliche Abstraktionshöhe des BGB	117
2. Probleme bei der Anwendung des § 133 BGB	118
3. Probleme bei der Anwendung des § 157 BGB	120
III. Genereller AGB-Charakter	121
1. Ausschluss der essentialia negotii	121
2. Generelle Eröffnung des Anwendungsbereichs	122
a) Vorformulierung für eine Vielzahl von Verträgen	123
aa) Vielzahl von Verträgen	123
bb) Anforderungen an die Vorformulierung	123
cc) Formulierung durch den Kunden	124
dd) Verhandlungsspielraum als AGB	125
ee) Ergebnis	126
b) Stellen	126
aa) Begriff des Stellens im AGB-Recht	126
bb) Situative Vergleichbarkeit	127
cc) Ergebnis	127
3. Notwendigkeit der Rechtsfolgen	127
a) Objektivierende Auslegung	128

b) Zweifelsregelung analog § 305c Abs. 2 BGB	129
c) Transparenzgebot analog § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.....	130
d) Einseitige Gestaltungsmacht	130
4. Ergebnis	130
IV. Verbraucherschutzrecht und Rechtsprinzip der Technologieneutralität ..	130
1. § 312 Abs. 2 Nr. 9 BGB	131
a) Wortlaut und Begründung des Gesetzgebers	131
b) Weitergehende Konzepte in Literatur und Rechtsprechung	132
c) Rechtsgrundsatz der Technologieneutralität	133
d) Ergebnis	134
2. § 312 Abs. 2 Nr. 10–11 BGB.....	135
3. § 312d Abs. 1 Satz 2 BGB	135
a) Anwendungsbereich	135
b) Regelungsinhalt.....	135
c) Anwendungsbereichserweiterung	136
4. § 312i BGB.....	138
a) Anwendungsbereich	138
b) Begriff der individuellen Kommunikation	138
aa) Konkretisierung durch Gesetzgebungsmaterialien	138
bb) Deutung in der Literatur und Stellungnahme	139
c) Pflichten und Rechtsfolgen bei Missachtung	141
aa) „Berichtigung“.....	142
bb) „Bestätigung“.....	143
cc) Ergebnis	144
d) Rechtsgrundsatz der Technologieneutralität	144
e) Besonderheiten bei Disposition über den Regelungsgehalt	144
aa) Formale Anforderungen an das Abbedingen	145
bb) Inhaltliche Anforderungen an das Abbedingen: Ersatzhilfs- mittel für die Auslegung	146
f) Auswirkungen auf die Möglichkeit eines Vertragsschlusses mittels EDI mit Verbrauchern	147
5. § 312j BGB.....	148
a) Folgen für die Auslegung im Allgemeinen	148
b) Folgen für die Auslegung eines Verbrauchervertrags	148
c) Auswirkungen auf die Möglichkeit eines Vertragsschlusses mittels EDI mit Verbrauchern	149
6. Ergebnis	149
V. Regelungen zum ÖPNV	150
1. Übertragbarkeit auf andere Bereiche	150
2. Argumentationsansätze zur Risikoverteilung	151
E. Ermittlung des auslegungsfähigen Inhalts codiert abgegebener Erklä- rungen	153
I. Plattform-AGB als Auslegungsmittel	153

1. Konstruktionsansätze	154
a) Unmittelbare Geltung zwischen den Parteien	154
b) Vertrag zugunsten Dritter	154
c) Auslegungsmittel	156
d) Besondere Berücksichtigung im Rahmen der Auslegung	156
2. Grenzen der Geltung von Plattform-AGB	157
3. Charakterisierung des Auslegungsmittels	158
4. Ergebnis	159
II. Technische Protokolle als Auslegungsmittel	159
1. Erforderlichkeit der Auslegung	160
2. Zugangs- oder Auslegungsfrage?	161
3. Vorab festgelegte Erklärungsinhalte	162
4. Ad-hoc-Festlegung	163
a) Protokolle der Anwendungsschicht	163
b) Webformulare	165
aa) Rückführung auf Standardprotokolle	165
bb) Einbezug der vordefinierten Werte in die Erklärung des Anwenders	166
(1) Verhältnis zum individuellen Inhalt	166
(2) Besonderheiten bei der Auslegung des vorformulierten Inhalts	167
cc) Einführung neuer Werte	168
dd) Einführung neuer Felder	169
5. Dualfassungen	170
6. Ergebnis	170
III. Konkludente Erklärungen	171
IV. Ergebnis	171
F. Auswirkungen der Automatisierung auf die Auslegung der Willenserklärung im engeren Sinne	172
I. Bisherige Lösungsansätze zu konkreten Auslegungsfragen in Rechtsprechung und Literatur	172
1. Warenautomatenfall	172
a) Einführung	172
b) Lösungsvorschläge in der strafrechtlichen Diskussion	173
aa) Vorbemerkung zur Übertragbarkeit der Erkenntnisse ins Zivilrecht	173
(1) Zivilrechtliche Vorfragen	173
(2) Aufbau des Diebstahlsbestands	176
(3) Tatobjekt	176
(a) Bewegliche Sache	176
(b) Fremdheit der Sache	177
(4) Tathandlung: Wegnahme	177

(a) Gewahrsam und Besitz	178
(aa) Begriffsentwicklung	178
(bb) Mögliche Unterschiede	180
(α) Besitzdiener	180
(β) Erbenbesitz	182
(γ) § 854 Abs. 2 BGB	183
(cc) Ergebnis	183
(b) Einverständlicher Gewahrsamswechsel und einver- ständlicher Besitzwechsel	184
(c) Einverständlicher Besitzwechsel und Übergabe	184
(5) Objektive Rechtswidrigkeit der Zueignung	185
(6) Vorsatz/Zueignungsabsicht	186
(7) Allgemeine Rechtswidrigkeit/Schuld	186
(8) Zeitpunkt für das Vorliegen der Vorfragen	186
(9) Ergebnis und Bedeutung für die Übertragbarkeit der Diskussion ins Zivilrecht	187
bb) Bejahung des Diebstahlsbestands	188
(1) Bedingtheit der Willensderivate	188
(a) Umfang der Bedingtheit	189
(aa) Sämtliche Willensderivate	189
(bb) Ausschluss einiger Willensderivate	189
(cc) Beschränkung auf einzelne Teilaspekte	190
(b) Voraussetzungen der Annahme einer Bedingung . . .	190
(c) Inhalt der Bedingung	191
(2) Voluntative Ansätze	192
cc) Verneinung des Diebstahls	193
(1) Verkäuferersetzende Funktion des Automaten	193
(2) Einführung des § 265a StGB	196
(3) Einführung des § 263a StGB	197
(4) Prüfvorrichtung nur innerer Vorbehalt	197
dd) Auswertung in Hinblick auf die abgegebenen Willenserklä- rungen	198
c) Lösungsvorschläge im zivilrechtlichen Schrifttum	199
aa) Aufstellen als Antrag	199
(1) Annahme einer Bedingung	199
(2) Voraussetzungen der Bedingung	200
(3) Einschränkungen der Bedingungstatbestände	200
(4) Sachenrechtliche Besonderheiten	201
bb) Funktionieren als Erklärung	203
(1) Ausschluss des Vertragsschlusses bei fehlender Funktion	203
(2) Weitere Ausschlüsse	203
(3) Ablehnung der Ausschlüsse	204

cc) Unterscheidung nach Komplexität	204
dd) Realvertrag	204
2. Flugticketfall	206
a) Entscheidung des BGH und Deutung in der Literatur	206
b) Kritik in der Literatur	207
c) Übertragung der Vorgehensweise des BGH auf den Warenautomatenfall	209
3. Stellungnahme am Beispiel des Warenautomatenfalls	211
a) Konkludente Bedingung auf Übereinstimmung mit dem tatsächlich Gewollten	211
aa) Art und Zustandekommen der Willenserklärung	211
(1) Aufstellen des Automaten als Antrag	212
(2) Genereller Geschäftswille	212
(3) Faktischer Vertrag	213
(4) Entscheidung	213
bb) Unterscheidung Sachenrecht – Schuldrecht	214
cc) Grundsätzliche Möglichkeit einer Bedingung	214
dd) Vereinbarkeit mit dem AGB-Recht	214
ee) Prinzip der protestatio facta contraria	216
b) Strafrechtliche Folgen als Auslegungskriterium	218
c) Auslegung	219
aa) Antrag des Kunden	219
bb) Annahme des Automatenbetreibers	220
d) Zusammenfassung	221
II. Bisherige abstrakte Auslegungsmodelle in der Literatur	221
1. Anwendung von Grundsätzen des AGB-Rechts	221
2. Verständlichkeitsgebot	221
3. Modifikationen des Auslegungsvorgangs	223
a) Ausschluss der Berufung auf die als fehlerhaft zu erkennende Erklärung in der Ausdifferenzierung nach Kuhn	223
aa) Erklärung mittels EDV	224
bb) Erklärung gegenüber EDV	225
b) Auslegung im Rahmen der objektiven Zurechnung nach Wiebe	225
aa) Grundsätzliche Unterschiede zur bislang in der Arbeit vertretenen Ansicht	225
bb) Beschränkung des Auslegungsmaterials	226
cc) Beschränkung des Auslegungsverfahrens	227
(1) Beidseitige Automatisierung	228
(2) Einseitige Automatisierung	228
(a) Automatisierung auf Empfangsseite	228
(b) Automatisierung auf Erklärungsseite	228
(3) Internetspezifisches Nutzerleitbild	229
c) Systematisierung und Stellungnahme	230

aa) Automatisiert generierte Erklärungen	230
(1) Systematisierung	230
(2) Stellungnahme	231
bb) Automatisiert verarbeitete Erklärungen	231
(1) Systematisierung	231
(2) Stellungnahme	232
III. Grundsätze des offenen Kalkulationsirrtums	235
1. Entwicklung in Rechtsprechung und Literatur	235
2. Rückführung auf den offenen Kalkulationsirrtum	239
a) Vergleich der Situationen	239
b) Vergleich der Grundsätze des offenen Kalkulationsirrtums mit der Lösung von Kuhn und Wiebe	239
c) Möglichkeit des klassischen Falls des offenen Kalkulationsirrtums im automatisierten Geschäftsverkehr	240
3. Voraussetzungen einer Übertragung des Kalkulationsrisikos auf den Vertragspartner	240
4. Erweiterung der Rechtsfolgen zu einem Schutz vor offensichtlich unrichtigen Erklärungen	242
5. Teleologische Einschränkung bei beidseitiger Automatisierung	243
a) Teleologie	243
b) Möglichkeit einer privatautonomen Gestaltung zwischen den Parteien	243
c) Bedarf weitergehender Berücksichtigung	244
d) Ergebnis	245
IV. Zusammenfassung zu einem Auslegungsmodell	245
1. Rekapitulation des Auslegungsmaterials	246
a) Grundkomponenten	246
b) Programmquelltext als Auslegungsmaterial für automatisiert generierte Erklärungen?	246
c) Tatsache der Automatisierung als Auslegungsmaterial?	247
d) Besondere Verkehrssitten im automatisierten Geschäftsverkehr?	248
2. Determinanten des Auslegungsvorgangs	248
3. Umfang der Begrenzungswirkung des erklärten generellen Willens ..	249
4. Risikosphären	250
a) Initiale automatisierte Generierung	250
b) Automatisierte Generierung nach Interaktion	250
aa) Redlicher Anwender	251
bb) Bewusste Täuschungsversuche unter Ausnutzung der Auto- matisierung	252
c) Automatisierte Deutung	253
d) Beidseitige Automatisierung	253
e) Ergebnis	254
G. Vertragsspezifische Auslegung	255

H. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	257
I. Besonderheiten aufgrund der elektronischen Übermittlung	257
II. Besonderheiten der Auslegung automatisiert generierter Erklärungen...	257
III. Besonderheiten der automatisierten Verarbeitung von Erklärungen.....	259
 Literaturverzeichnis	 260
Stichwortverzeichnis	276

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Psychologisches Sender-Empfänger-Modell	35
Abbildung 2:	Ebenen der Kommunikation aus psychologischer Sicht	37
Abbildung 3:	Weg einer Nachricht durch die Schichten des OSI-Referenzmodells und zugehörige Protokolle zzgl. einer Verständnisschicht; am anderen Ende wird der Weg umgekehrt durchlaufen	42
Abbildung 4:	Beispiel für einen HTTP-Anfragekopf	45
Abbildung 5:	Beispiel für die Darstellungsschicht im HTTP-Kopf	45
Abbildung 6:	Beispiel für einen HTTP-Antwortkopf	46
Abbildung 7:	Beispiel für einen E-Mail-Kopf	47
Abbildung 8:	Beispiel für einen durch eine Transportstation in einen E-Mail-Kopf eingefügten Eingangsstempel	48
Abbildung 9:	HTTP-Beispiel mit Fehlerszenario: Anfrage des Nutzers	52
Abbildung 10:	HTTP-Beispiel mit Fehlerszenario: Antwort des Servers	53
Abbildung 11:	HTTP-Beispiel mit Fehlerszenario: Darstellung der Antwort im Browser des Nutzers. Die Auswahlfelder erlauben jeweils Werte von 0–3, das Eingabefeld beliebige Zahlen.	54
Abbildung 12:	HTTP-Beispiel mit Fehlerszenario: Anfrage des Nutzers nach Manipulation der HTML-Datei oder durch manuelle Anfrage	54
Abbildung 13:	HTTP-Beispiel mit Fehlerszenario: Darstellung der Antwort des Servers im Browser	55
Abbildung 14:	EDIFACT-Beispiel	58
Abbildung 15:	In lesbaren Text umgewandeltes EDIFACT-Beispiel	59
Abbildung 16:	Beispiel für einen Typumwandlungsfehler in PHP bis Version 7	62
Abbildung 17:	Entscheidungsbaum für einen elektronischen Warenautomaten	63
Abbildung 18:	Übertragung des psychologischen Sender-Empfänger-Modells auf das Erklärungsmodell des BGB	70
Abbildung 19:	Übersicht über den Tatbestand der Willenserklärung	82
Abbildung 20:	Systematisierung der Blickwinkel auf die Erklärungshandlung	233

A. Einführung

In immer mehr Bereichen des alltäglichen Lebens werden mittlerweile automatisierte Einrichtungen eingesetzt, um im Rechtsverkehr tätig zu werden. Spontan fallen einem etwa Waren- und Fahrkartenautomaten oder Online-shops ein. Denkbar sind auch Einsätze in der Just-in-time-Fertigung, im Wertpapierhandel oder – um eine gängige Zukunftsutopie aufzugreifen – bei einem automatisch nachbestellenden Kühlschrank.

Dabei ist infolge der mittlerweile doch beachtlichen Verbreitung von Anwendungen großer Sprachmodelle die Anwendung zumindest unterstützender automatisierter Systeme zur Abgabe von Willenserklärungen nicht auf größere Anbieter beschränkt. Vielmehr haben mittlerweile auch weniger technikkundige Verbraucher Zugang zu derartigen Automatisierungswerkzeugen.

Mit dieser Arbeit soll untersucht werden, inwieweit sich aus dem Einsatz automatisierter Einrichtungen Besonderheiten im Rahmen der rechtsgeschäftlichen Auslegung ergeben.

I. Begriff des automatisierten Geschäftsverkehrs

Um den Betrachtungsgegenstand dieser Arbeit zu spezifizieren, muss zunächst der Begriff des automatisierten Geschäftsverkehrs, genauer des Vertrages und der Willenserklärung im automatisierten Geschäftsverkehr, geklärt werden. Dies soll ausgehend vom Begriff des Vertrages im elektronischen Geschäftsverkehr, der sich im Gesetzeswortlaut findet, erfolgen. Anschließend muss eine Antwort auf die Frage gefunden werden, wie sich der automatisierte Geschäftsverkehr vom elektronischen Geschäftsverkehr unterscheidet. Im Anschluss an die Definition des Vertrages im elektronischen und im automatisierten Geschäftsverkehr muss hieraus noch der Begriff der Willenserklärung im elektronischen und im automatisierten Geschäftsverkehr abgeleitet werden.

1. Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr

Der Begriff des Vertrages im elektronischen Geschäftsverkehr ist in § 312i Abs. 1 Satz 1 BGB sprachlich etwas ungeschickt legaldefiniert, und zwar wie folgt:

„Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen der Telemedien[¹] (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr).“

Diese Definition enthält auf den ersten Blick zwei Einschränkungen, die für den recht allgemeinen Begriff „Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr“ überraschen: Zunächst muss sich „ein Unternehmer“ (und nicht etwa „eine Vertragspartei“) der Telemedien bedienen. Als zweites muss dies zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen geschehen.

Schaut man sich die Verwendung des so definierten Begriffes an (derzeit nur in § 312a Abs. 3 Satz 2 BGB und in § 312j Abs. 2 BGB sowie seit dem 01.07.2022 auch in § 312k BGB), so fällt auf, dass sich an diesen Stellen das Tatbestandsmerkmal „Unternehmer“ erneut im Gesetzestext² findet. In § 312j Abs. 2 BGB wird der Begriff zusätzlich zum „Verbrauchervertrag“ konkretisiert. Da diese Dopplung bei Einbezug des Merkmals des Unternehmers sinnlos wäre und es sprachlich noch vertretbar erscheint, das Wort „Unternehmer“ als außerhalb der Legaldefinition stehend anzusehen, ist also davon auszugehen, dass sich die Legaldefinition nicht auf dieses Merkmal erstrecken sollte.

Die Einschränkung des Vertragszwecks passt ebenfalls nicht gut zu diesen beiden Stellen, die ansonsten lediglich allgemein von „Leistung“ sprechen, ist aber sprachlich nicht aus der Legaldefinition heraustrennbar. Zudem kann Leistung als Oberbegriff der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistung auch für diese stehen. In der Begründung zu dieser Vorschrift beschreibt der Gesetzgeber den elektronischen Geschäftsverkehr als „Internet und andere neue Informations- und Kommunikationsdienste“ und den Zweck der Vorschrift als Umsetzung der Richtlinie und Schutz des Kunden im elektronischen Geschäftsverkehr.³ Wenn man aber den elektronischen Geschäftsverkehr so betrachtet wie der Gesetzgeber, muss die Einschränkung auf die

¹ Mit Wirkung zum 14.05.2024 wurde hier der griffige Begriff der „Telemedien“ durch die (informationstechnisch unpräzise bis falsche sowie von der zu Grunde liegenden europarechtlichen Terminologie sprachlich abweichende) Bezeichnung „digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt, ohne dass sich (zumindest für die Zwecke dieser Arbeit) hieraus wesentliche Unterschiede ergeben. Zur sprachlichen und inhaltlichen Klarheit wird daher hier und im Folgenden weiterhin der bei Entstehung dieser Arbeit aktuelle Begriff „Telemedium“ verwendet, ohne dass damit eine inhaltliche Abweichung beabsichtigt ist.

² An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass der Wortlaut in § 312j Abs. 2 BGB in der bis zum 28.05.2022 geltenden Fassung anstelle der sprachlich etwas glatteren aktuellen Fassung „Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet“ wie folgt gefasst war: „Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat“.

³ BT-Drucksache 14/6040, S. 157.

Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Begriff des Vertrages stecken, was von der Wortbedeutung her aber sehr fernliegend ist. Daher ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eigentlich folgendes gemeint hat:

Ein Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr liegt vor, wenn sich eine Partei zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages der Telemedien bedient.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass dabei „eine Partei“ nicht „genau eine Partei“ heißt, also durchaus beide Parteien Telemedien verwenden können, etwas Anderes (nur einseitige Verwendung) wird bei vielen Telemedien auch nicht möglich sein.

2. Automatisierung

Um eine entsprechende Definition für automatisiert geschlossene Verträge finden zu können, muss zunächst der Begriff der Automatisierung geklärt werden. Mangels eines Rechtsbegriffs der Automatisierung ist dieser Begriff anhand der Alltagssprache herzuleiten.⁴

Das Verb „automatisieren“ als Grundform des Substantivs „Automatisierung“ soll nach dem Duden-Universalwörterbuch die Umstellung eines Verfahrens auf vollautomatische Vorgehensweisen bedeuten.⁵ „Automatisch“ meint danach in Bezug auf technische Geräte die Ausstattung mit einer Vorrichtung, die einen eingeleiteten technischen Vorgang ohne weiteres menschliches Zutun steuert.⁶

Zudem wird dort der ähnlich klingende Begriff der Automation als „Zustand der modernen technischen Entwicklung, der durch den Einsatz weitgehend bedienungsfreier Arbeitssysteme gekennzeichnet ist“ und vorgangsbezogen als „zusammenfassende Programmierung wiederkehrender Abläufe“, jedenfalls aber als vom Wort „Automat“ abstammend definiert.⁷ Dieses Wort stammt vom griechischen „*autómatos*“ und bedeutet wörtlich übersetzt „sich selbst bewegend“ oder „aus eigenem Antrieb“.⁸ Die erste Definition des Duden-Universalwörterbuchs stützt sich auf Beispielsfälle wie Geld- und Warenautomaten, wie sie sich auf Bahnhöfen und an Flughäfen finden, die nach Bezahlung selbstständig eine Leistung erbringen, und Werkzeugmaschinen,

⁴ Zu dieser Methodik *Larenz*, Methodenlehre, S. 307.

⁵ Dudenredaktion (Hrsg.), Deutsches Universalwörterbuch, automatisieren.

⁶ Dudenredaktion (Hrsg.), Deutsches Universalwörterbuch, automatisch 1 → Automatik.

⁷ Dudenredaktion (Hrsg.), Deutsches Universalwörterbuch, Automation.

⁸ Dudenredaktion (Hrsg.), Deutsches Universalwörterbuch, Automat; *Bauer* (Hrsg.), Meyers Lexikon der Naturwissenschaften, Automat.